

Sitzung vom 26. Mai 1993

**1564. Anfrage
(Auszahlungssystem bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich)**

Kantonsrätin Dorothee Fierz, Egg, hat am 8. März 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Nachdem per 1. Januar 1993 bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich ein neues Auszahlungssystem eingeführt worden ist, erhalten in vielen Gemeinden eine beachtliche Anzahl von Leistungsbezügern ihre monatliche Auszahlung überhaupt nicht mehr, mit grosser Verspätung oder nur im Rahmen einer Vorschusszahlung. Diese Tatsache führt zu finanziellen Engpässen bei den Bezüchern von Arbeitslosengeldern. Die örtlichen Fürsorgebehörden müssen Hilfe leisten, ohne über den effektiven Anspruch der Versicherten orientiert zu sein, da auch keine aktuellen Abrechnungen mehr verschickt werden können. Dass die grosse Zahl neuer Gesuchsteller die Arbeitslosenkasse personell überfordert und die Sozialbehörden bis zur ersten Auszahlung oft eine Überbrückungshilfe leisten müssen, ist verständlich und steht hier auch nicht zur Diskussion.

Anlässlich einer Tagung im 4. Quartal 1992 haben Verantwortliche der Arbeitslosenkasse bereits auf den bevorstehenden Systemwechsel hingewiesen mit der Anmerkung, dass das System aber noch sehr fehlerhaft sei und kaum den Anforderungen zu genügen vermöge. Auf diese Bedenken reagierten die Gemeindevertreter mit dem klaren Wunsch, den Systemwechsel zeitlich lieber zu verschieben, als ein Auszahlungschaos zu Lasten der Versicherten bzw. der Gemeinden auszulösen. Die Erfahrung zeigt nun leider, dass diesem Anliegen keine Beachtung geschenkt werden konnte.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir folgende Fragen:

1. Entspricht das neue EDV-System einer Forderung des Bundes, oder ist dieses im Ermessen des Kantons eingeführt worden?
2. Waren sich die verantwortlichen Stellen bewusst, dass ein noch sehr fehlerhaftes EDV-System eingeführt wird und welche Konsequenzen dies für den Versicherten bzw. die zuständige Sozialbehörde hat?
3. Aus welchen Gründen musste der 1. Januar 1993 als Stichtag für den Systemwechsel unbedingt eingehalten werden?
4. Ab wann ist wieder mit einer zuverlässigen Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung und den detaillierten Abrechnungen zu rechnen, nachdem die angekündigte Übergangsfrist bis Anfang Februar 1993 schon längst abgelaufen ist und sich die Pannen immer noch mehren?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dorothee Fierz, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Zum Monatswechsel Januar/Februar 1993 wurde ein neues EDV-Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen eingeführt. Die Daten mussten ergänzt, bereinigt und von den bisherigen hauseigenen Systemen der Kassen in das gemeinsame neue System überspielt werden. Bei den Arbeitslosenkassen musste deswegen die Zahlungstätigkeit vorübergehend eingestellt werden. Bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich konnten die Auszahlungen vom 8. Februar an mit dem neuen System vorgenommen werden. Gemäss Art. 30 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ist die Arbeitslosenentschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode in der Regel im Laufe des folgenden Monats auszuzahlen. Normalerweise wird das Gros der Fortsetzungszahlungen (Taggelder der Personen, die schon im Vormonat Taggelder für den vorletzten Monat bezogen) bereits an den ersten Arbeitstagen des Monats, wenn die meisten Stempelkarten

eintreffen, bearbeitet. Wegen des Unterbruchs ergab sich im Februar ein Rückstand in der Auszahlung der Januar-Taggelder. Seither hat sich der Auszahlungsrhythmus wieder normalisiert, obwohl im Mai für die Auszahlung der April-Taggelder gesetzliche Änderungen (Bundesbeschluss über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung vom 19. März 1993, in Kraft seit 1. April 1993) zu verarbeiten waren. Bei dieser Gelegenheit wurden auch verschiedene Verbesserungen und Korrekturen programmiert. Verzögerungen, die sich wegen fehlender Unterlagen (Anmeldung zur Stellenvermittlung, Antrag auf Arbeitslosenentschädigung, Arbeitgeberbescheinigung, Stempel) vorab bei den erstmaligen Auszahlungen von Arbeitslosenentschädigung ergeben, können nicht dem Auszahlungssystem angelastet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Arbeitslosenkassen Vorschüsse ausrichten. Die Gemeinden sind darüber orientiert.

Die Arbeitslosenkassen sind Zahlstellen der von der Ausgleichsstelle (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Biga) geführten eidgenössischen Arbeitslosenversicherung. Daraus ergibt sich, dass ein einheitliches Auszahlungssystem erwünscht und zweckmässig, wenn nicht gar notwendig ist. Die Vereinheitlichung geht auf einen Entscheid des Biga im Jahre 1988 zurück. Mängel und Schwächen der alten Auszahlungssysteme kleinerer Kassen konnten dadurch beseitigt werden. Nach Auskunft des Biga wäre eine Verschiebung der Einführung nur um ein volles Jahr möglich gewesen und verbot sich deshalb, weil die Systeme der kleineren Kassen schon bald nicht mehr in der Lage gewesen wären, das steigende Auszahlungsvolumen zu bewältigen. Ein Alleingang der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich war nicht möglich.

Der Versicherte erhält in jedem Fall eine Abrechnung über die Auszahlung, auch wenn er den Taggeldanspruch zur Abgeltung von Leistungen an das Sozialamt abgetreten hat. Das Sozialamt allerdings erhält nach dem gegenwärtigen Programmierstand nur eine summarische Mitteilung (Name des Versicherten und ausbezahlter Betrag). Dies ist ein Mangel, da das Sozialamt oft Mühe hat, die Auskunft vom Versicherten zu erhalten. Ein Änderungsbegehren wurde bei der Projektleitung beim Biga gestellt. Die durch den Systemwechsel verursachten Verzögerungen sind bedauerlich. Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich setzt alles daran, den Versicherten die ihnen zustehenden Entschädigungen rechtzeitig auszuzahlen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 26. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatschreiber:
Roggwiller